

unter Umständen die Stimmung so sein, daß eine Eigenschaft, eine Absicht, ein Beweggrund, der an sich gar nicht solche Wirkung haben muß; Haß oder Verachtung erzeugt, und wenn dieser accidentelle Anlaß die Strafbarkeit der Handlung bestimmen sollte, so müßte ich das höchlich tadeln. Zum Beispiel wenn ich sagte: dieser Regierungsmaaßregel liegt offenbar die Tendenz zum Katholicismus oder Absolutismus oder dergleichen unter, so kann eine Stimmung, gleichviel ob sie verkehrt oder nicht verkehrt sei, gedacht werden, unter welcher das Haß erzeugt, ohne daß es seiner Natur nach Haß erzeugen müßte. Dies ist der Unterschied zwischen naturgemäßen und zufälligen Wirkungen, einem naturgemäßen und zufälligen Geignetheit, das in das Gesetz nur heilsam aufgenommen werden würde.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand noch zu sprechen wünscht.

v. Posern: Die Fassung der §. sub b. gefällt mir nicht, wie ich schon gesagt habe, aber wenn der Satz ganz ausfällt, so wird eine Lücke entstehen, und eine Lücke möchte ich wieder nicht; es würde dann §. 94 des Criminalgesetzbuchs wieder eintreten, die halte ich aber für ungenügend. Ich werde also wahrscheinlich doch für die ganze Paragrafhe stimmen und tröste mich mit dem Gedanken, daß wir in außerordentlichen Zeiten leben, wo außerordentliche Mittel nothwendig sind, um den herbeigekommenen Nothstand zu beseitigen. Ich tröste mich damit, daß die Presse allein es ist, die durch den Mißbrauch der gewährten Freiheit diesen Nothstand herbeigeführt hat, nicht einen Mißbrauch gewöhnlicher Art, sondern der grassesten Art, den vielleicht die Nachwelt für eine Fabel, für ein Märchen erklären wird. Ich erinnere mich, daß frühere Vorfechter der Pressfreiheit in den Jahren 1848 und 1849 mir gesagt haben, sie läsen gar keine Zeitschriften mehr, denn es ginge ihnen solcher Unsinn, solche Lügen doch über die Hutschnur. Ich tröste mich ferner damit, daß wir in besseren, ruhigeren Zeiten die Fassung wieder mildern können. Wir wollen es jetzt versuchen, wir wollen der Regierung das wohlverdiente Vertrauen ohne Rückhalt schenken, und wird das Gesetz von einzelnen Behörden nicht gut, d. h. nicht unparteiisch, nicht gerecht gehandhabt, so haben alle Sachsen und insbesondere wir als Stände, ja immer das Recht der Beschwerde.

v. Zehmen: So schnell kann ich mich noch nicht ergeben. Allerdings gefällt mir die Fassung des Punktes b. im Art. 5 nicht, eben so wenig Artikel 94 des Criminalgesetzbuchs. In dessen Folge möchte ich mir noch einen Vorschlag zu einer veränderten Fassung des Abschnitts b. der geehrten Kammer zur Prüfung vorzulegen erlauben, von dem ich die Beseitigung meiner Bedenken hoffe, obgleich es fast anmaßlich scheint, jetzt noch mit einem solchen Vorschlage zu kommen, nachdem die Deputation versichert hat, daß sie wiederholt solche Versuche gemacht habe. Zu der vorzuschlagenden Fassung bin ich hauptsächlich mit durch die Gründe bestimmt

worden, die für und wider die Fassung des Abschnittes b. vorgebracht worden sind. Die hauptsächlichsten Bedenken bezogen sich fortwährend auf die objectiv gehaltenen Schlussworte, wo es heißt: „oder Eigenschaften beigelegt werden, welche Haß oder Verachtung zu erregen geeignet sind.“ Durch diese objectiv gehaltene Fassung scheint allerdings von der eigentlichen Absicht der gesetzlichen Bestimmung abgewichen zu werden, deren Zweck doch vor allen Dingen der ist, Aufhehereien zu treffen, wirkliche Unterstellung von Beweggründen und Absichten und Beilegung von Eigenschaften zu strafen, die nur zu dem Zwecke vorgebracht werden, um aufzuhetzen gegen die Regierung und die Organe derselben, und dadurch ihre Thätigkeit zu hindern. Seiten des Herrn Commissars ist bereits zwar darauf hingewiesen worden, daß eine gewisse subjective Verschuldung immer noch hinzutreten müsse und dies auch im Artikel ausgedrückt sei; ich muß jedoch bekennen, daß ich dies so in den Hintergrund gestellt finde, daß ich dadurch nicht befriedigt bin. Um nun dem Hauptzwecke des Punktes b. des Art. 5 näher zu rücken, würde ich glauben, daß Punkt b. so zu fassen wäre: „wenn dabei den genannten Organen Beweggründe oder Absichten in einer Weise beigelegt werden, welche das Bestreben bekundet, Haß oder Verachtung gegen dieselben zu erregen.“ Hiernach würde nicht die Unterstellung schlimmer Beweggründe schon an sich strafbar sein, sondern man wird auf das subjective Bestreben hinausgeführt, auf das Bestreben, Verachtung und Haß zu erregen und sich dazu des Mittels zu bedienen, falsche Beweggründe und Absichten unterzustellen, die nicht vorhanden sind, und der Regierung Eigenschaften beizulegen, welche sie herabsetzen müssen. Ich will wenigstens diesen Antrag als einen Versuch einbringen, unsere Discussion noch zu einem die Mehrzahl wenigstens befriedigenden Resultate hinauszuführen, und ich bitte den Herrn Präsidenten, die Unterstüßungsfrage darauf zu richten.

Präsident v. Schönfels: Die Modification, welche Herr v. Zehmen vorschlägt, und die sich auf die Bestimmung unter dem Buchstaben b. bezieht, lautet folgendermaßen; es würde nämlich die ganze Bestimmung nach der Modification folgendermaßen lauten: „wenn dabei den genannten Organen Beweggründe oder Absichten in einer Weise beigelegt werden, welche das Bestreben bekundet, Haß oder Verachtung gegen dieselben zu erregen“, und ich habe die Frage an die Kammer zu richten: ob sie den v. Zehmen'schen Antrag zu unterstützen gemeint ist? — Er ist mit 10 Stimmen, also hinreichend unterstützt.

v. Friesen: Es ist dieses wohl ein Amendement, welches im Laufe der Debatte entstanden ist, also von der Hälfte unterstützt sein muß. Es ist nicht zu Anfang der Discussion gestellt worden.

Präsident v. Schönfels: Ich bin allerdings streng genommen auch der Meinung des Herrn v. Friesen, indeß ist diese Vorschrift der Landtagsordnung immer fast nicht beachtet